

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 72.) Verordnung,

die künftige Umwandlung der inländischen Conventions- $\frac{1}{2}$ thaler auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuß und deren Einwechslung gegen conventionmäßige Münzsorten betreffend;

vom 29ten August 1839.

U mit Einziehung der im 20 Guldenfuß ausgeprägten inländischen Münzsorten, in Gemäßheit der mit den lehrversammelten Ständen, mit Allerhöchster Genehmigung, getroffenen Vereinigung, in angemessener Weise fortzuführen, zugleich aber für den künftigen Uebergang zum Vierzehnthalerfuß und Verhufs der bereits auf die gedachte Valuta normirten und binnen Kurzem annoch festzustellenden Zahlungen die Ausgleichung im kleinen Zahlungsverkehr zu erleichtern, findet das Finanzministerium andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt:

§ 1. Sämmtliche dormalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions- $\frac{1}{2}$ thaler- $\frac{1}{2}$ thalerstücke (Groschen) hiesländischen Gepräges werden vom 1sten Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuß herabgesetzt, und sollen zu dem Ende innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit einunddreißigsten December jetzigen Jahres gegen andere conventionmäßige Münzsorten eingelöst werden.

§ 2. Dieselben sind auch, wie bisher, jedoch nur bis mit Ende dieses Jahres bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen in Conventionsgeld, welche nicht ausdrücklich in andern Sorten, als $\frac{1}{24}$ -, $\frac{1}{12}$ - oder $\frac{1}{6}$ thalerstücken, festgesetzt sind, in unbefchränkten Summen als Währung im 20 Guldenfuß anzunehmen.

§ 3. Mit Einlösung der Conventions- $\frac{1}{2}$ thaler gegen andere conventionmäßige Münzsorten, innerhalb der im § 1 bestimmten Frist, werden